

99021001005000, 99021001005000

# Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/233486512/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99021001005000, 99021001005000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Errichtung, Börse, Betrieb, Beantragung, Erlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Börsenangelegenheiten (021)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400),

Modul	Sachverhalt
	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/index.html#BJNR135100007BJNE000503123">https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/index.html#BJNR135100007BJNE000503123</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/index.html#BJNR135100007BJNE000503123">https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/index.html#BJNR135100007BJNE000503123</a>
Teaser	Die Börsenaufsichtsbehörde kann Ihnen auf Antrag gestatten, eine Börse zu errichten.
Volltext	<p>Die Börsenaufsichtsbehörde kann Ihnen auf Antrag gestatten, eine Börse zu errichten. Dafür müssen Sie unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen und diese belegen. Die Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beschränkt sich auf das Bundesland, in dem Sie planen, die Börse zu betreiben.</p> <p>Die Regelungen des Börsengesetzes (BörsG) sind zu beachten.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis der nach § 5 Abs. 5 Börsengesetz zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel;</li> <li>• Die Namen des/der Geschäftsleiters / Geschäftsleiterin des Trägers der Börse sowie Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung dieser Personen erforderlich sind;</li> <li>• Einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Trägers der Börse hervorgehen, sowie das Regelwerk der Börse;</li> <li>• Angaben über die Eigentümerstruktur des Trägers der Börse, insbesondere über die Inhaber bedeutender Beteiligungen im Sinne des § 6 Abs. 6 Börsengesetz und deren Beteiligungshöhe;</li> <li>• Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Inhaber/in bedeutender Beteiligungen erforderlich sind.</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Ist die/der Inhaber/in einer bedeutenden Beteiligung eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, sind die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit ihrer/seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter/in oder persönlich haftenden Gesellschafter/in wesentlichen Tatsachen anzugeben.

Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

## Voraussetzungen

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei der Börsenaufsichtsbehörde zu stellen. Die Anforderungen sind dem Börsengesetz (BörsG) zu entnehmen.

Für die Prüfung kann die Börsenaufsichtsbehörde weitere Angaben verlangen.

## Kosten

- fixe Kosten
- Kostenrahmen (Spanne)

gemäß der jeweiligen Landesverwaltungskostenordnung

## Verfahrensablauf

- Sie reichen die erforderlichen Unterlagen bei der Börsenaufsichtsbehörde ein.
  - Die zuständige Börsenaufsichtsbehörde ist die Behörde in dem Land, in dessen Gebiet die Börse ansässig sein soll.
  - Die Börsenaufsichtsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Börsenzulassung vorliegen. Zusätzliche Angaben können, soweit diese erforderlich sind, verlangt werden.
  - Die Erlaubnis oder die Ablehnung der Börsenaufsichtsbehörde erfolgt schriftlich per Post.
    - Eine Erlaubnis erlischt, wenn die Börse nicht innerhalb eines Jahres ihren Betrieb aufnimmt.
    - Eine Erlaubnis kann die Börsenaufsichtsbehörde nachträglich mit Auflagen versehen oder auch aufheben (§ 4 Abs. 5 BörsG).

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bearbeitungszeit der Börsenaufsichtsbehörde ist abhängig von Art und Umfang des gestellten Antrags.
<b>Frist</b>	Nach Erteilung der Erlaubnis haben Sie ein Jahr Zeit, die Börse zu errichten, sonst erlischt die Erlaubnis.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Die Pflichten des Börsenträgers ergeben sich aus § 5 Börsengesetz.
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Wer eine Börse errichten / betreiben möchte, benötigt eine Erlaubnis.
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Die Zuständigkeit zur Börsenaufsicht obliegt der obersten Landesbehörde.
<b>Formulare</b>	Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei der Börsenaufsichtsbehörde zu stellen.
<b>Ursprungsportal</b>	Applying for permission to set up a stock exchange, Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beantragen